

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Hannover Rück SE (vormals „Hannover Rückversicherung AG“) und der Geschäftsführung der Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung der Hannover Rück SE am 7. Mai 2014

Die Hannover Rück SE (vormals „Hannover Rückversicherung AG“) und die Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH haben am 7. April 2003 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (zuletzt geändert am 21. November 2005, dem die Gesellschafterversammlung der Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH am 10. April 2003 und die Hauptversammlung der Hannover Rück SE (vormals „Hannover Rückversicherung AG“) am 27. Mai 2003 jeweils zugestimmt haben. Das Bestehen des Gewinnabführungsvertrages wurde am 19. Juni 2003 in das Handelsregister Nr. B 60691 der Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Die Hannover Rück SE ist zu 100% direkt an der Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Mit dieser Änderung sollen § 1 ("Gewinnabführung") und § 2 ("Verlustübernahme") des Gewinnabführungsvertrages im Hinblick auf die neuere steuerrechtliche Würdigung der Vorschriften des §§ 301 und 302 AktG angepasst werden. In diesem Zusammenhang soll zudem die in § 3 ("Wirksamwerden und Dauer") des Gewinnabführungsvertrages bestimmte Laufzeit neu geregelt werden. Auch soll berücksichtigt werden, dass die Hannover Rückversicherung AG am 19. März 2013 in die Hannover Rück SE umgewandelt wurde.

Die Änderungsvereinbarung lautet wie folgt:

*„ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG
vom 7. April 2003 (zuletzt geändert am 21. November 2005)*

zwischen

*Hannover Rück SE
Karl-Wiechert-Allee 50
30625 Hannover (nachfolgend „HR SE“)*

und

*Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH
Karl-Wiechert-Allee 50
30625 Hannover (nachfolgend „HR BV“)*

*(im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und gemeinsam
„Vertragsparteien“ genannt)*

Präambel:

Die Parteien vereinbaren § 1 ("Gewinnabführung"), § 2 („Verlustübernahme“) und § 3 ("Wirksamwerden und Dauer") des Gewinnabführungsvertrages vom 7. April 2003 (zuletzt geändert am 21. November 2005) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 zu ändern und diesen wie folgt neu zu fassen:

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die HR BV verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die HR SE abzuführen; § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung ist entsprechend zu beachten.

(2) Die HR BV kann mit Zustimmung der HR SE Teile ihres Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HR SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Inkrafttretens dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die HR SE gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlung der HR BV und der Hauptversammlung der HR SE auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der HR BV wirksam und gilt – auch nach der Eintragung rückwirkend – für die Zeit ab dem 01. Januar 2014.

(3) Dieser Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2018 und dann jeweils zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die HR SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie die Mehrheit der Stimmrechte an der HR BV veräußert.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, so weit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Hannover, den 11. März 2014

*Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH
SE“*

Hannover Rück

Diese Änderung des Gewinnabführungsvertrages bedarf der Zustimmung sowohl der Gesellschafterversammlung der Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH wie auch der Hauptversammlung der Hannover Rück SE. Die Gesellschafterversammlung der Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH hat der Änderung des Gewinnabführungsvertrages am 17. März 2014 zugestimmt. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Hannover Rück SE bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH wirksam und gilt – auch nach der Eintragung rückwirkend – für die Zeit ab dem 1. Januar 2014.

Hannover, im März 2014

Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH Hannover Rück SE“